



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Bernhard Uebbing
Wetscher Bruchstr. 78
49453 Wetschen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441/976-1668
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 02617/2016/71 **25.04.2018**

Grundstück Wetschen, Wetscher Bruchstr. 78
Gemarkung: Wetschen, Flur: 38, Flurstück: 29, 28, 24

Vorhaben Neubau. BE 11 mit 161 Sauen + 90 Abferkelbuchten + 1000 Ferkel + Abluftreinigungsanlage, Einbau Abluftreinigungsanlage in westlichen Teil der BE 6, Änderung BE 10 (1344 Mastplätze mit Abluftreinigungsanlage) von Landwirtschaft auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage mit 461 Sauen, 22 Jungsauern, 2.672 Mastschweine u.2.128 Ferkeln

Aufgrund des Antrages vom 11.08.2016 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wetschen	Wetschen	Wetschen
Flur	38	38	38
Flurstück	29	28	24

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Neubau. BE 11 mit 161 Sauen + 90 Abferkelbuchten + 1000 Ferkel + Abluftreinigungsanlage, Einbau Abluftreinigungsanlage in westlichen Teil der BE 6, Änderung BE 10 (1344 Mastplätze mit Abluftreinigungsanlage) von Landwirtschaft auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage mit 461 Sauen, 22 Jungsauen, 2.672 Mastschweine u. 2.128 Ferkeln

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 11.08.2016 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 09.08.2016 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 16.11.2015 vom TÜV Hannover.
8. Forstfachliche Stellungnahme durch Herrn Dr. Karsten Mohr vom 04.08.2017

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 09.01.2008 -63 DH 859/2007/71-, vom 04.06.2013 -63 DH 3495/2012/71- und Nachtrag vom 27.02.2014 -63 DH 2642/2013/71- gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
2. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
3. **Die Anlage darf erst nach Erteilung des Schlussabnahmscheines in Betrieb genommen werden.**
4. Eine Erweiterung/Änderung der BE 10 (gewerbliche Anlage) ist nur genehmigungsfähig, wenn hierfür durch die Samtgemeinde Rehden ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

5. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung Schweine und Geflügel“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber	(von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

(A) (bi201)
2. Lüftungsanlagen BI 1-5
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
 - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)

3. Lüftungsanlagen der BE'en 10,11 und westlicher Teil der BE 6:

- Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft des westlichen Teils der BE 6, 10 und 11 sind so zu fassen und vollständig einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen (hier: Abluftwäscher, DLG-Signum-Test 06/10, DLG-Prüfbericht 5944).
 - Die Abluftreinigungsanlagen sind so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/m³ nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen bzw. Abluftreinigungsanlagen ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers der Stallanlagen vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
4. Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
5. Es sind **elektronische Betriebstagebücher (EBTB)** zu führen, welche der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlagen (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ (kWh),
 - b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
 - c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
 - d. Volumenstrom (m³/h oder %) ,
- . . .

- e. Rohlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

- 6. Es sind **manuelle Betriebstagebücher** zu führen, aus den mindestens die Belegung der Ställe westlicher Teil der 6, 10 und 11, der jeweilige Einstellungsstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse, wie z. B. Stromausfälle, hervorgeht.
- 7. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).
- 8. **Mindestens jährlich** ist eine **Wartung** durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlagen oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

- 9. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
- 10. Die Wartungsprotokolle sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
- 11. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten.

Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

12. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
13. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
14. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
15. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
16. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)

17. Vorhandene Güllelagerbehälter sind mit einer dichten Abdeckung zu versehen (mit Druckablass). Die Abdeckung kann entweder aus einer Überhausung, einer Plane oder aus einer **dauerhaften** Schwimmdecke (mind. 20 cm), z. B. in Form von Strohhäcksel, bestehen. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen. Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi211)
18. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

Bauordnungs- und Brandschutzrechtliche Ausnahmen / Befreiungen / Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Die statische Berechnung einschließlich Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen für das gesamte Bauvorhaben wird zurzeit geprüft. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Prüfung und Genehmigung der vor genannten statischen Bauvorlagen begonnen werden. (B)
2. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit für die Futtersilos erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

3. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Wände und Sohle der Güllekanäle und Gruben**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
4. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.
Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
5. Es sind die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) – Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen – sowie die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Übereinstimmung der Bauvorlagen mit diesen Vorschriften wurde nicht geprüft. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann je nach Rasse, Alter und Größe der Tiere dazu führen, dass die genehmigte Tierzahl nicht vollständig erreicht werden kann. (bi029)
6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)

7. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Gesamtlöschvermögen von 48 LE Löschmitteleinheiten an gut sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stellen anzubringen.

Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle zwei Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A) (360g)

8. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
9. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
10. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

11. Zur Löschwasserversorgung der Ställe müssen mindestens 1.600 l/min Löschwasser für zwei Stunden zur Verfügung stehen (alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m). Für den ersten Löschangriff muss im Bereich der öffentlichen Straße, nicht weiter als 50 m von der Hofstelle, 800 l/min. Löschwasser für zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können Trink- und Brauchwasserleitungen mit Hydranten sowie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässern sein.

Der entsprechende Nachweis ist bis **zur Schlussabnahme** vorzulegen. (A) (360d)

12. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

13. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Betreiber hat mit der Errichtung des neuen Stalles einen Fachbetrieb im Sinne von § 103 Abs. 2 NWG bzw. nach § 62 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beauftragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau **vor Baubeginn** vorzulegen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden (Überwachungskategorie ÜK 2).
2. **Vor Baubeginn** ist auch ein Sachverständiger nach § 53 Abs. 1 AwSV zu beauftragen. Der ordnungsgemäße Einbau eines funktionssicheren Leckageerkennungssystems unter der Güllegrube sowie die Dichtheitsprüfung der Gülleanlage und der neuen Abluftreinigungsanlagen sind vom Sachverständigen abzunehmen.

Der Betreiber hat den Behälter einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen auf die Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

3. Die Sohlen der Güllekanäle und der Güllegrube sind aus einem Beton mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Das gleiche gilt für die Ausführung der Wände. Nur bei Betonfertigteilen mit einem äquivalenten Wasserzementwert $(w/z)_{eq} \leq 0,45$ darf die Mindestbauteildicke auf 16 cm vermindert werden. Die Sohlplatte ist arbeits- und dehnungsfugenfrei herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
4. Für **alle verwendeten Bauprodukte** müssen **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen, hier insbesondere die Beständigkeit gegenüber Jauche, Gülle und Silagesickersaft, vorliegen.
5. Das Leckageerkennungssystem (umlaufende Ringdrainage) für die Güllegrube muss (bis zur Herausgabe des Arbeitsblattes DWA-A- 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe –TRwS JGS-Anlagen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) gemäß den Ausführungen des im Band 14 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen an den Gewässerschutz“ der Reihe Anlagenbezogener Gewässerschutz, herausgegeben vom NLWKN Hildesheim, unter dem Pkt. 3.4.1 Abb. 13 bildlich dargestellt und textlich beschrieben Leckerkennungsdrainagen ausgeführt werden. Kontrolleinrichtungen (Standrohr oder Kontrollschacht) sind in einem Abstand von max. 30 m anzuordnen und gleichmäßig zu verteilen.
6. Vor Inbetriebnahme der Güllegrube ist dessen Dichtheit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Während der Prüfdauer von 48 Stunden dürfen keine Undichtigkeiten oder bleibende Durchfeuchtungen feststellbar sein. In den zugehörigen Prüfberichten sind die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist von einem Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV abnehmen zu lassen (s. a. NB 2.).
7. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen der Güllekanäle ausgeschlossen sein. Ein Mindestfreibord von 0,10 m ist jederzeit einzuhalten. Für die zugänglichen Anlagenteile sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Die Sohlen und die Wandungen im Bereich der Filterwände der Abluftfilteranlagen (für die BE 6 und BE 11) sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Der Waschflüssigkeitsspeicher ist aus Betonfertigteilen gemäß DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 zu errichten. Empfohlen wird die Verwendung eines Schachtbauwerkes in monolithischer Bauweise. Der letztendlich zum Einbau vorgesehene Grubentyp ist, z. B. durch das Typenblatt, dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die anfallenden Flüssigkeiten dürfen nur mit Gülle vermischt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden. Sofern die ordnungsgemäße landwirtschaftliche . . .

Verwertung aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen auf dem Hof zwischen zu speichern.

9. Der jeweilige Zulauf in den Güllekanal der BE 6 und 11 von dem Waschflüssigkeitsspeicher ist knapp unterhalb der Spaltenböden zu errichten. Die Rohrdurchdringung (wenn auch nur zeitweise) ein- bzw. überstaut wird, ist unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen und mit einer Rückstauklappe/-verschluss zu versehen.
10. Die Gebinde mit Schwefelsäure für die jeweilige Abluftreinigung der BE 6 und 11 ist in einer zugelassenen Auffangwanne aus Kunststoff zu lagern. Die Auffangwanne muss über eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügen und ist entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid aufzustellen und zu betreiben.
11. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
 - DIN 11622-2 und DIN 11622-5 (Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
2. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60 und 12 56, gerichtet werden.
3. Am 02.02.2018 wurde unter Az.: 66.31.03-11 Vg. 1486 die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers von den BE 6 und BE 7 widerrufen. Für die Beseitigung des auf dem Betrieb anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß Abstimmungsgespräch vom 29.11.2017 eine neue wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu beantragen.

Düngerechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Prüfergebnis der Düngbehörde (Uebbing Agrar GbR) vom 13.03.2018 mit den dazugehörigen Auswertungsbögen ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind einzuhalten.

2. Das Prüfergebnis der Düngebehörde (Uebbing GbR) vom 13.03.2018 mit den dazugehörigen Auswertungsbögen ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind einzuhalten.

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Es sind die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Tier-SchNutzTV) – Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen – sowie die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Übereinstimmung der Bauvorlagen mit diesen Vorschriften wurde nicht geprüft. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann je nach Rasse, Alter und Größe der Tiere dazu führen, dass die genehmigte Tierzahl nicht vollständig erreicht werden kann.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage in die BE 11 und den westlichen Teil der BE 6, sowie Betrieb der Abluftreinigungsanlage in die BE 10
2. Die vorgesehene Anpflanzung zum Ersatz auf dem Flurstück 29/10, Flur 50, Gemarkung Rehden ist mit einer Gesamtgröße von mindestens 2.951 m² herzustellen. Die Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens herzustellen, zu entwickeln, gegen Wildschäden zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Durch Baufahrzeuge verursachte Schäden an der Fahrbahn der Straße „Wetscher Bruchstraße“ sind zu Lasten des Bauherrn in Absprache mit der Gemeinde zu beseitigen.

Denkmalpflegerischer Hinweis:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Bernhard Uebbing beantragte am 11.08.2016 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung Neubau. BE 11 mit 161 Sauen + 90 Abferkelbuchten + 1000 Ferkel + Abluftreinigungsanlage, Einbau Abluftreinigungsanlage in westlichen Teil der BE 6, Änderung BE 10 (1344 Mastplätze mit Abluftreinigungsanlage) von Landwirtschaft auf gewerblichen Betrieb; Betrieb der Gesamtanlage mit 461 Sauen, 22 Jungsauen, 2.672 Mastschweine u. 2.128 Ferkeln auf den vorgenannten Grundstücken.

Nach Nummer 7.1.11.2 - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen zum Halten von 2.000 Mastschweinen, 750 Sauen und Ferkeln und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG. „Ebenfalls ist hierfür eine generelle UVP vorgeschrieben

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 01.02.2018 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 08.02.2018 bis einschließlich 08.03.2018 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 111, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 05.04.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Rehden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Rehden. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Samtgemeinde Rehden hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BlmSchGV die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BlmSchGV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV

Am 30.08.2017 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 30.10.2017 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BlmSchG für die Anlage zum Halten von Sauen, Mastschweinen und Ferkeln beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 01.02.2018 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Samtgemeinde Rehden ausgelegen. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um eine Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage nach dem BImSchG. Mit Bescheid vom 1998 wurde erstmals die Anlage nach dem BImSchG genehmigt.

Mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 09.01.2008, 04.06.2013 und 27.02.2014 wurde die Tierhaltungsanlage erweitert.

Aufgrund der dann vorhandenen Tierzahl fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Die vorgelegten Unterlagen kommen zu dem Ergebnis, dass sich bei dem Einbau einer Abluftreinigungsanlage die Ammoniakkonzentration im Planzustand in keinem der betroffenen Wald- und Biotopgebiete erhöht und sich die Stickstoffbelastung im Planzustand an allen Waldgebieten verringert. Die Senkung der Stickstoffbelastung gegenüber der Ausgangssituation wird in der forstfachlichen Stellungnahme als erheblich beurteilt, sodass das Bauvorhaben nach TA Luft die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin ist im ca. 1,8 km entfernten FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor nicht mit einer Umweltschädigung durch Stickstoffeintrag zu rechnen, da die vom Gutachter berechnete Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition durch die Anlage unter dem im Allgemeinen angenommenen Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) liegt.

Im Rahmen des Vorhabens werden knapp 3.000 m² Boden neu versiegelt. Die Kompensation erfolgt über die Bepflanzung einer Ersatzfläche. Ein Ausgleichsflächenlageplan mit einer Gegenüberstellung von überplanter Fläche und Ausgleichsfläche sowie einer Pflanzauswahl ist Bestandteil der Unterlagen. Hiermit werden die Erfordernisse der Eingriffsregelung abgegolten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu den nächsten Wohnhäusern werden von der Anlage nach dem vorgelegten Gutachten nicht beeinträchtigt, da die neu beantragte Maßnahme mit einer Abluftreinigungsanlage errichtet wird..

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig. . . .

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Bernhard Uebbing beantragte die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten von Sauen, Mastschweinen und Ferkeln.

Am 10.04.2018 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die austretenden Geruchsimmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten.

Weitere zusätzliche Belastungen für die Umwelt könnten durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen. Da sich das nächste Wohnhaus jedoch in ausreichender Entfernung zu der Anlage befindet, kann es hier zu keinen Belastungen kommen.

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens lassen sich anhand der geprüften Kriterien zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Durch die Baukörper selbst, sowie durch die für die Erschließung notwendigen Bodenversiegelungen ist ausschließlich ein derzeit als Ackerfläche genutzter Bereich betroffen. Biototypen mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.
- Für die nächstgelegenen Wohnnutzungen bestehen gemäß Fachgutachten durch den Neubau keine Beeinträchtigungen, da eine Abluftreinigungsanlage zum Einsatz kommt, um den Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Geruchsbelästigungen aber auch Beeinträchtigungen durch Staub und Bioaerosole zu gewährleisten.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der räumlichen Nähe zu der bereits bestehenden Hofstelle des Antragstellers weitestgehend auszuschließen. Der Neubau bildet hinsichtlich seiner Höhe mit den Bestandsgebäuden eine optische Einheit.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen der geplanten Anlage auf naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte vor.
- Die Schädigung bzw. Verschlechterung der Biototypen bei zwei nahe der Hofstelle gelegenen Eichenmischbeständen durch Überschreitung der kriti- . . .

schen Zusatzbelastung kann trotz Einsatz der Abluftreinigungsanlage nicht ausgeschlossen werden. Daher weist das Forstgutachten eine für diese Veränderung notwendige Kompensationsfläche von 1,1032 ha aus.

Weder aus den Merkmalen des Vorhabens noch aus dem Standort des Betriebes ist ein besonders hohes Ausmaß bzw. eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen zu erkennen.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe